



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung von
Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in
Krankenhäusern für das Jahr 2021

(Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung)

Berlin, 30.09.2021

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs

Erneut ist es GKV-Spitzenverband und Deutscher Krankenhausgesellschaft nicht gelungen, einen gemeinsamen Vorschlag zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen zu erarbeiten, so dass nun zum dritten Mal der Entwurf einer Ersatzvornahme des Bundesministeriums für Gesundheit zur Stellungnahme vorliegt.

Die grundsätzliche Bewertung der Bundesärztekammer in Bezug auf Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen hat seit Vorlage der entsprechenden Referentenentwürfe in den Jahren 2019 und 2020 weiterhin Bestand und wurde in den Stellungnahmen der BÄK vom 30.09.2019 und vom 07.10.2020 ausführlich dargelegt. (siehe

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/PpUGV_2019_SN_BAEK_300919_final.pdf und

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/PpUGV2021_Stellungnahme_BAEK_07102020_final.pdf.

Die Bundesärztekammer erachtet es weiterhin als dringend notwendig, valide patienten- und aufgabengerechte Personalvorgaben für alle patientennah tätigen Berufsgruppen und in allen Krankenhausbereichen umzusetzen. Zwingende Voraussetzung für eine Verbesserung der Personalsituation ist, dass im Regelfall nicht nur die Mindestpersonalvorgaben eingehalten werden, sondern ausreichend Personal eingestellt und vorgehalten wird, um (kurzfristige) Personalausfälle oder eine starke Erhöhung der Patientenzahlen kompensieren und die Personalvorgaben mit ausreichender Sicherheit einhalten zu können. Aufgaben, die über die direkte, notwendige Patientenversorgung hinausgehen, können zudem mit einer Personalausstattung an der Untergrenze nicht erfüllt werden. In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere die Notwendigkeit einer adäquaten Personalausstattung im Hinblick auf die Einhaltung von Hygienestandards und die Vermeidung nosokomialer Infektionen betonen. Vor dem Hintergrund nicht nur der Pandemielage, sondern auch der Zunahme multiresistenter Keime, hat dieser Aspekt nochmals an Bedeutung gewonnen.

Solange keine Personalbemessungsvorgaben in der Pflege vorliegen, die sich am konkreten Patientenbedarf orientieren, mag es sachgerecht sein, als Zwischenlösung durch Mindestvorgaben eine rote Linie zu ziehen, die sich an dem orientiert, was die überwiegende Mehrheit der Kliniken und Stationen aktuell vorhält. Durch den Einbezug weiterer Fachgebiete und Stationen sind zudem die Möglichkeiten der Verschiebungen von Personal zu Lasten anderer Stationen und Abteilungen weiter eingeschränkt worden. Dennoch bleibt das Problem der potentiellen Verschiebung von Patienten in unregelmäßige Bereiche – mit den entsprechenden Konsequenzen für die Patientensicherheit - weiterhin bestehen.

Die Bundesärztekammer begrüßt die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) in Auftrag gegebene Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Pflegepersonalbedarfs in zugelassenen Krankenhäusern in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben bis zum 31. Dezember 2024, das eine fachlich angemessene pflegerische Versorgung in den Krankenhäusern gewährleisten soll.

Die Bundesärztekammer betont jedoch nochmals, dass in der stationären Patientenversorgung insbesondere der ärztliche und der pflegerische Bereich in hohem

Maße voneinander abhängig sind. Ohne eine ausreichende pflegerische Personalausstattung ist in der Regel keine gute ärztliche Versorgung und ohne ausreichende ärztliche Personalausstattung keine gute pflegerische Versorgung möglich. Das gleiche gilt auch für die weiteren in der Patientenversorgung tätigen Berufsgruppen. Zur Gewährleistung einer in der modernen Medizin unabdingbaren interprofessionellen Zusammenarbeit muss eine auch zwischen den Berufsgruppen ausgeglichene, angemessene Personalausstattung gewährleistet sein, die auf die jeweiligen Aufgaben und die vereinbarte Arbeitsteilung zugeschnitten ist.

Die Bundesärztekammer erneuert ihr Angebot, bei der (Weiter-) Entwicklung von Vorgaben und Empfehlungen für eine patienten- und aufgabengerechte Personalausstattung im Krankenhaus mitzuarbeiten, die sich am medizinischen Versorgungsbedarf der Patienten und den Tätigkeitsprofilen der Beschäftigten ausrichtet.